

Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher

Stand Dezember 2020



1. Veranstaltungsdauer

Dauer: Mi 17. – Fr 19. Februar 2021

2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 911 8606-0, F +49 911 8606-8228
info@biofach.de
www.biofach.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

3. Anmeldung, Vertragsabschluss

3.1 Aussteller

a. Der Aussteller bestellt mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars Leistungen gemäß Beschreibung unter Ziff. 5.
b. Die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher der NürnbergMesse GmbH (im Folgenden Veranstalter) werden vom Aussteller mit der Online Anmeldung verbindlich anerkannt. Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Der Vertrag zwischen dem Aussteller und der NürnbergMesse GmbH kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die NürnbergMesse GmbH zustande (Teilnahmebestätigung). Vor der Veranstaltung erhält der Aussteller einen Link zur Eventplattform talque. Der Aussteller registriert sich zusätzlich auf talque, um dort sein digitales Profil einzupflegen. Während der Veranstaltung nutzt der Aussteller sein Profil, um über talque mit Ausstellern und Besuchern in Kontakt zu treten und Leistungen wie Videocalls, Match Making etc. wahrzunehmen.
c. Neben den Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH. Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interactions GmbH und die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher, so haben letztere Vorrang. Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gilt die in Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch für Aussteller (AVB) getroffene Regelung.

3.2 Mitaussteller

Für die Benutzung des Online-Auftritts auf der Eventplattform durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Vor der Veranstaltung erhält der Mitaussteller einen Link zur Eventplattform talque. Der Mitaussteller registriert sich zusätzlich auf talque, um dort sein digitales Profil einzupflegen. Während der Veranstaltung nutzt der Mitaussteller sein Profil, um über talque mit Ausstellern und Besuchern in Kontakt zu treten und Leistungen wie Videocalls, Match Making etc. wahrzunehmen. Der Mitaussteller erhält Zugangsdaten für ein eigenes digitales Unternehmensprofil. Die Zugehörigkeit zum Direktaussteller wird durch eine Verlinkung des Unternehmensprofils des Mitausstellers auf dem Unternehmensprofil des Direktausstellers kenntlich gemacht. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller. Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

3.3 Besucher

a. Der Besucher registriert sich im TicketShop des Veranstalters für die Teilnahme an dem BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL. Nach Durchlaufen des Registrierungsprozesses erhält der Besucher eine Mail zur Bestätigung der Registrierung. Vor der Veranstaltung erhält der Besucher einen Link zur Eventplattform talque. Der Besucher registriert sich zusätzlich auf talque, um dort sein digitales Profil einzupflegen. Während der Veranstaltung nutzt der Besucher sein Profil, um über talque mit Besuchern und Ausstellern in Kontakt zu treten und Leistungen wie Videocalls, Match Making etc. wahrzunehmen.
b. Die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher der NürnbergMesse GmbH (im Folgenden Veranstalter) werden vom Besucher mit der Registrierung verbindlich anerkannt. Die Registrierung ist für den Besucher bindend. Der Vertrag zwischen dem Besucher und der NürnbergMesse GmbH kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die NürnbergMesse GmbH zustande. Neben den Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH. Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interactions GmbH und die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher, so haben letztere Vorrang.

4. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter/-dienstleistungen

Die Einsendung der Anmeldung gilt nur als Antrag auf Zulassung. BIOFACH und VIVANESS haben eigene Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen.

Informationen zu diesen Kriterien finden Sie auf <https://www.biofach.de> und <https://www.vivaness.de>. Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung dieser Kriterien. Der Aussteller ist verantwortlich dafür, dass alle von ihm auf dem BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL präsentierten Produkte und Dienstleistungen den Zulassungskriterien entsprechen. Die Projektleitung behält sich vor, auf der Plattform eingestellte Produkte, Informationen oder Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Konformität zu den Zulassungskriterien zu prüfen und solche bei Nicht-Konformität im Einzelfall von der Plattform zu entfernen.

Generell nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

Des Weiteren muss sich das Angebot des Ausstellers im überwiegenden Maße an die Fachbesucher der BIOFACH und VIVANESS und nicht an ausstellende Unternehmen richten!

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen und dem betroffenen Aussteller eine Gebühr von EUR 1.200 wegen Nichteinhaltung der Vorschriften/Bestimmungen zu berechnen, sowie den Aussteller zur jeweiligen Veranstaltung nicht zuzulassen.

5. Leistungen des Veranstalters gegenüber dem Aussteller

Der Aussteller kann jeweils eines der in der Online Anmeldung konkret angegebenen Ausstellerpakete (Paket Basic, Paket Standard, Paket Premium, Paket Exklusive) bestellen. Eine detaillierte Beschreibung des Leistungsumfangs der Pakete kann der Online Anmeldung entnommen werden.

Bei der Bestellung sind zwingend die im Bestellformular genannten Fristen zu beachten.

Verspätet eingereichte Bestellformulare können nicht mehr bearbeitet werden. Der Aussteller hat die zur Herstellung der gebuchten Leistungen, insbesondere für die Produktion von Werbemitteln, erforderlichen Angaben fristgemäß im Bestellformular an den Veranstalter zu senden.

Der Veranstalter behält sich vor, nachgereichte Informationen nicht mehr zu bearbeiten.

Sofern die verzögerte Einreichung der erforderlichen Angaben nicht auf Verschulden des Veranstalters beruht, hat der Aussteller dennoch den vollen Paketpreis zu bezahlen. Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Aussteller.

Der Aussteller erhält nach Vertragsschluss und vollständiger Bezahlung der Teilnahmegebühr den Zugangscode zu seinem digitalen Firmenprofil sowie die weiteren Informationen für das Anmeldeverfahren auf der Online-Eventplattform.

6. Pflichten des Ausstellers

- 6.1 Dem Aussteller obliegt bei sich, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der digitalen Veranstaltung zu schaffen.
- 6.2 Die Verantwortung über die eigene digitale Präsentation liegt alleine beim Aussteller. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Nutzungsrechte für sämtliche Inhalte des digitalen Auftritts (z.B. Texte, Grafiken) gegeben sind und keine Urheberrechte anderer verletzt werden. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter wegen Urheberrechtsverletzungen und Markenrechtsverletzungen frei.
- 6.3 Zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung erlaubt der Aussteller dem Veranstalter die Nutzung seines Logos/Firma, auch wenn diese markenrechtlich geschützt ist.
- 6.4 Das Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf über die digitale Plattform ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen von nicht zugelassenen Produkten, insbesondere von konventionellen Lebensmitteln, untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, die digitale Präsentation zu löschen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

7. Kosten der Veranstaltungsteilnahme als Aussteller und Besucher, Zahlungsmodalitäten

7.1 Aussteller

Für die Teilnahme an der Veranstaltung fallen für den Aussteller Kosten in Höhe des gebuchten Ausstellerpakets an. Sämtliche Leistungen für das jeweilige Ausstellerpaket ergeben sich aus der Online Anmeldung. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten. Ein Anspruch auf die gebuchte Leistung besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen. Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

Sofern der Aussteller in der Online Anmeldung eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

7.2 Besucher

Das 3-Tages-Ticket für Besucher kostet EUR 35 inkl. gesetzlicher MwSt. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Als Zahlungsarten stehen ausschließlich Paypal und Kreditkarte zur Verfügung.

Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH / VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher

Stand Dezember 2020



8. Stornierung der Anmeldung

8.1 Aussteller

Bei einer Stornierung nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100% der bestellten Leistungen an den Veranstalter zu entrichten.

Nimmt der Aussteller eine oder mehrere Leistungen innerhalb der gebuchten Pakete gem. Ziffer 5 nicht in Anspruch, hat dies keine Auswirkung auf die Teilnahme und den Paketpreis.

8.2 Besucher

Eine Stornierung der Besuchertickets gem. Ziffer 7.2 ist ausgeschlossen. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen nicht stattfindet, die der Veranstalter zu vertreten hat.

9. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gem. § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben.

10. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten digitalen Plattform für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

11. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Für Programmänderungen und zeitliche Verschiebungen von Veranstaltungen wird keine Gewähr übernommen. Der Veranstalter behält sich vor, Veranstaltungen zeitlich zu verlegen. Hierzu zählt auch die Absage einzelner Programmpunkte. Für den Teilnehmer ergibt sich dadurch nicht das Recht zum Rücktritt.

Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet weiterhin nicht für die Präsenz angekündigter Referenten. Bei Ausfall steht dem Teilnehmer kein Schadenersatzanspruch gleich welcher Art zu. Der Veranstalter wird sich bemühen, durch adäquaten Ersatz Abhilfe zu leisten. Der jeweils aktuelle Stand der Vortragenden kann der Online-Veröffentlichung entnommen werden, unter der Einschränkung einer Frist von einer Woche vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Änderungen sind aus technischen Gründen online nicht mehr möglich.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg. Das gilt auch, wenn der Teilnehmer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Teilnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von dessen ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Personenbezogene Daten werden auch an den mit der technischen Umsetzung der Veranstaltung betrauten Dienstleister Real Life Interaction GmbH weitergeleitet, soweit diese zur Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt.

Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Teilnehmer hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen steht die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.com oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

14. Datennutzung zu werblichen Zwecken

14.1 Aussteller

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

14.2 Besucher

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die Verarbeitung der von den Besuchern bei der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der statistischen Auswertung, für Marktforschungszwecke, zur Information (per Post und E-Mail, zu zukünftigen Veranstaltungen, zu gleichen oder verwandten Themen) und für Kundenbindungsmaßnahmen (z.B. Erhalt von Treuevorteilen, Einladung zu Veranstaltungen) erfolgt (Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO). Dem kann jederzeit widersprochen werden (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de). An Subunternehmer der NürnbergMesse werden diese Daten nur zur Verarbeitung im Rahmen der o.g. Zwecke übergeben. Weitergehende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.biofach.de/de/datenschutz>.

15. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messemarketing

Stand: Mai 2018

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: NürnbergMesse) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse abweichende Bedingungen des Ausstellers (nachfolgend: Auftraggeber) werden nicht anerkannt, es sei denn, NürnbergMesse hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn NürnbergMesse in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Marketingauftrag vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile des Vertrages der NürnbergMesse mit dem Auftraggeber über Werbemaßnahmen sind in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge:

- Das jeweilige Bestellformular samt Produktbeschreibungen
- Die hiernach abgedruckten jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen für die Online, Print und Vor-Ort-Werbemöglichkeiten
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing
- Die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse
- Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

3. Vertragsschluss

Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Bestellungen werden von der NürnbergMesse nur schriftlich auf dem offiziellen Bestellvordruck oder über Bestellung im Online AusstellerShop entgegengenommen. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme dieses Angebots durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch NürnbergMesse zu Stande. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.

Werbeflächen oder Platzierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben. Ist die bestellte Werbefläche oder Platzierung bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche oder Platzierung zugeteilt. Der Auftraggeber ist hiermit ausdrücklich einverstanden. Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Anwendung finden die im aktuellen Bestellformular angegebenen Preise. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die NürnbergMesse kann auch nach Vertragsschluss die Preise nach billigem Ermessen ändern. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung kündigen. Die Zahlungspflicht bezüglich bereits erbrachter Leistungen der NürnbergMesse bleibt hiervon unberührt.

5. Zahlungsverzug

(1) NürnbergMesse behält sich vor, bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur vollständigen Zahlung zurückzustellen und für die restliche Leistungserbringung Vorauszahlung zu verlangen.

(2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen NürnbergMesse, auch während der Laufzeit des Vertrages, die weitere Leistungserbringung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Termine für Druckunterlagen und Daten

Die Termine für die Zusendung der Druckunterlagen bzw. sonstiger Daten sind den jeweiligen Bestellvordrucken bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt die Lieferung nicht termingerecht, kann NürnbergMesse den Werbeauftrag ablehnen.

Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterlagen und Daten, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7. Verantwortung für die Inhalte

Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Daten und Unterlagen ausgeführten Werbemaßnahmen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Information der NürnbergMesse verpflichtet, wenn er eine Rechtsverletzung Dritter erkennt oder ihm diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen.

Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Daten oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Daten oder Unterlagen betroffen sind.

8. Ablehnungsbefugnis

NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge auch nach Vertragsschluss wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen bzw. die Werbemaßnahme zu beenden, wenn

- deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt

oder

- deren Inhalt gegen die guten Sitten verstößt oder vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist.

Dabei berücksichtigt die NürnbergMesse neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Werbemaßnahmen unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung eines Werbeauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Bei Online-Werbemöglichkeiten gilt die Ablehnungsbefugnis auch, wenn die Anzeige mit einem Link versehen ist, der auf Internetseiten verweist, welche obigen Voraussetzungen erfüllen. Die Ablehnung eines Werbeauftrags aus den obigen Gründen lässt den Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für bereits erbrachte Leistungen unberührt. NürnbergMesse behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9. Freistellungsanspruch

Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach den Nr. 7 und 8 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaige Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, NürnbergMesse von notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, NürnbergMesse bestmöglich mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegen Dritte zu unterstützen.

10. Haftung

(1) Es findet Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen Anwendung.

NürnbergMesse haftet für Datenverlust nur beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

(2) NürnbergMesse haftet auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, und soweit NürnbergMesse eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

(3) Über die in Absatz (2) genannten Fälle hinaus haftet NürnbergMesse nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten. Die Haftung der NürnbergMesse ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

(4) „Wesentliche Vertragsverpflichtungen“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11. Unvorhergesehene Ereignisse

Kann die NürnbergMesse auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, eine Werbemaßnahme nicht ausführen, so hat sie den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu unterrichten.

NürnbergMesse wird in diesen Fällen von der Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrages und Leistung von Schadensersatz insoweit frei. Grundsätzlich entfällt insoweit der Anspruch auf die Vergütung, jedoch kann die NürnbergMesse vom Auftraggeber bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Auftraggeber noch von Interesse ist. Der Vertrag bleibt bzgl. der übrigen bestellten Werbeleistungen wirksam. Soweit dies möglich ist, wird die Werbemaßnahme jedoch von NürnbergMesse nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener Frist nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.

12. Stornierung von Aufträgen

(1) Die Stornierung eines Werbeauftrages muss schriftlich erfolgen.

(2) Wird die Bestellung von Werbeleistungen durch den Auftraggeber storniert ist die NürnbergMesse berechtigt eine Stornogebühr gemäß nachfolgender Staffelung zu berechnen:

- ab Zugang der Buchungsbestätigung bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung oder Ersatz der von NürnbergMesse bereits erbrachten Leistungen
- ab 120 Tage bis Veranstaltungsbeginn 100 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung.

13. Rücktritt und Rückabwicklung

(1) Wenn der Auftraggeber wegen einer oder mehreren Werbeleistungen vom Vertrag zurücktritt (Rückgängigmachung des Auftrags) bleibt der Vertrag bzgl. der übrigen Werbeleistungen wirksam.

(2) Sollte die NürnbergMesse zum Zeitpunkt des Wunsches des Auftraggebers, den Auftrag rückgängig zu machen, bereits Werbeleistungen erbracht haben, die sie vernünftigerweise erbringen durfte, so bleibt der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für die bereits erbrachten Leistungen vom Rücktritt des Auftraggebers unberührt.

14. Mängelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein

Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung bzw. bei Online-Werbemaßnahmen sieben Tage nach Beendigung der Schaltung der NürnbergMesse zugegangen sein. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf Änderungen beruht, die der Auftraggeber selbst vorgenommen hat, oder der Auftraggeber der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel erschwert. Im Übrigen gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Werbemöglichkeiten.

15. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von der NürnbergMesse als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von deren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf die Daten der Auftraggeber, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit der NürnbergMesse beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Auftraggeber hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte

Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

16. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die NürnbergMesse ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung des Auftrags übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von der NürnbergMesse und gegebenenfalls von ihren ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende

veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber der NürnbergMesse widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht.

Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

17. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Bedient sich der Auftraggeber zum Zwecke der Erteilung eines Werbeauftrags oder des Abschlusses eines sonstigen Dienstleistungsvertrags des OnlineShops, so hat die NürnbergMesse lediglich sicher zu stellen, dass der Auftraggeber die AGB bei Vertragsschluss abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. Weitergehende Pflichten der NürnbergMesse sind ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis über Marketingmaßnahmen ergeben, ist Nürnberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text der jeweiligen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wird der Auftraggeber zusammen mit der NürnbergMesse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Besondere Geschäftsbedingungen für Online-Werbemöglichkeiten

1. Datenanlieferung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, NürnbergMesse dem vereinbarten Format und den vereinbarten technischen Vorgaben entsprechende Daten spätestens fünf Tage vor Schaltungsbeginn auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.
- (2) NürnbergMesse behält sich vor, Banner oder Logoanzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, abzulehnen bzw. vom Auftraggeber zu verlangen, die Anzeigen bzw. Banner so abzuändern, dass sie als Werbung deutlich erkennbar sind.

(3) Die Verpflichtung der NürnbergMesse zur Aufbewahrung elektronisch übermittelter Daten endet drei Monate nach dem vereinbarten Schaltungsende.

(4) Etwaige entstehende Mehrkosten für vom Auftraggeber nach der Übermittlung der Daten gewünschte Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige oder des Banners hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige oder des Banners aus rechtlichen Gründen erforderlich werden.

2. Rechtegewährleistung

(1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle Rechte besitzt, die zu einer Veröffentlichung der Anzeige oder des Werbebanners im Internet notwendig sind.

(2) Der Auftraggeber überträgt der NürnbergMesse sämtliche für die vertraglich geschuldete Darstellung der Anzeige oder des Werbebanners auf den Seiten der NürnbergMesse erforderlichen Nutzungsrechte.

3. Gewährleistung

(1) NürnbergMesse gewährleistet eine dem üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe der Anzeige bzw. des Werbebanners während der vereinbarten Zeit. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler.

(2) Bei einem Ausfall der Darstellung über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Ist die Anzeige bzw. der Banner mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige bzw. des Banners beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Zahlungsminderung oder bei erheblichen Mängeln ein Recht auf Rückgängigmachung des Auftrags.

(4) Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die NürnbergMesse nicht zu vertreten hat, etwa aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bestehen.

(5) Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen. Auf Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen.

Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem vereinbarten Ende der Schaltung.

Besondere Geschäftsbedingungen für Print-Werbemöglichkeiten

1. Katalog- bzw. Messebegleiterinhalte, Anzeigekunden

Der Print-Katalog enthält ein alphabetisches Ausstellerverzeichnis, ein Warenverzeichnis und Anzeigen, gegebenenfalls auch ein alphabetisches Marken-/ Firmenlogoverzeichnis. Im Messebegleiter können ganzseitige Anzeigen geschaltet oder Logos in den Hallenplänen gebucht werden. Einträge in diese Verzeichnisse sowie Anzeigen sind nur für Aussteller möglich. NürnbergMesse ist berechtigt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten für die Aussteller- und Produktdatenbank im Internet zu verwenden.

2. Bestellvordrucke

Anzeigenaufträge sowie Aufträge für Messekatalog und Messebegleiter werden von der NürnbergMesse nur schriftlich auf dem offiziellen Bestellvordruck (sofern vorhanden) oder über Bestellung im Online AusstellerShop entgegengenommen. Vorzugsseiten für Anzeigenaufträge werden in der Reihenfolge der schriftlichen Bestellungen vergeben.

3. Ein- bzw. Zusendetermine

(1) Die Einsendetermine für Anzeigen/Logos im Katalog oder Messebegleiter sind den jeweiligen Vordrucken oder dem Online AusstellerShop zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes/des Logos ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Liegt bis zum jeweiligen Einsendetermin keine Bestellung vor, erfolgt nur der Eintrag im Katalog bzw. Messebegleiter in das alphabetische Ausstellerverzeichnis auf Grund der Angaben in der Standanmeldung. Die NürnbergMesse kann nicht termingerecht eingehende Bestellungen für Anzeigen und Logos im Katalog kostenpflichtig in einen Nachtrag des Katalogs aufnehmen.

(3) Liegt zum jeweiligen Zu- bzw. Rücksendetermin nach Maßgabe der Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing keine Druckvorlage für die Anzeige oder das Firmenlogo im Messekatalog vor, kann NürnbergMesse nicht termingerecht eingehende Druckvorlagen für Kataloganzeigen kostenpflichtig in einen Nachtrag des Katalogs aufnehmen.

(4) Bei einer Kündigung oder einer sonstigen Vertragsaufhebung nach dem in Abs. 3 genannten Termin, ist NürnbergMesse gleichwohl berechtigt, die Anzeige bzw. das Firmenlogo im Messekatalog bzw. im Messebegleiter zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing.

4. Verantwortung für die Inhalte

(1) Für den Inhalt, die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Bild- und Textunterlagen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Die Printkataloge, die Aussteller- und Produktdatenbank im Internet sowie der Messebegleiter werden von der NürnbergMesse bearbeitet und herausgegeben.

(3) Die NürnbergMesse behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist. Die

Ablehnung eines Anzeigenauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Leistung ausgeschlossen ist, nach Beendigung der Veranstaltung.

5. Qualität und Aufbewahrung der Druckunterlagen

(1) Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Gegenstände, die zur Leistungserbringung durch die NürnbergMesse erforderlich sind, müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der NürnbergMesse genannten Ort angeliefert werden. Für Farbdrucke ist ein Farbandruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für die ordnungsgemäße Farbwiedergabe übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die NürnbergMesse unverzüglich Ersatz an.

(2) Die NürnbergMesse gewährleistet die für Print-Kataloge übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Grafische Arbeiten sowie die auftraggeberseits gewünschte Änderung der zur Verfügung gestellten Daten bzw. das Anfertigen von Farb- Proofs werden gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Sind etwaige Mängel an gelieferten Druckunterlagen nicht sofort, sondern erst bei der Be- oder Verarbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung und Herstellung zu tragen. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe bei der Berechnung zugrunde gelegt.

(4) Die NürnbergMesse bewahrt die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen bzw. Daten für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Auftraggeber Originalvorlagen oder digitale Daten zur Verfügung stellt, erstellt er zuvor für sich Duplikate bzw. Sicherungskopien.

Für Vorlagen des Auftraggebers, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt NürnbergMesse keine Haftung. Sofern der Auftraggeber eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Gegenstände verlangt, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

6. Gewährleistung

NürnbergMesse gewährleistet für die Anzeigen im Messekatalog sowie für das Firmenlogo im Messekatalog bzw. im Messebegleiter die jeweils übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Ist die Anzeige oder das Logo mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des Logos beeinträchtigt wurde. Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen.

Auf Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen.

Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der

7. Haftung

Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte gemäß Nr. 4 die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

8. Berechnung von Einträgen und Anzeigen

Die Preise für Einträge als Direktaussteller und als Mitaussteller werden gemäß den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der Fachmesse berechnet. Bei Aufträgen für den Messekatalog beinhalten diese Gebühren zusätzlich Einträge im Warenverzeichnis.

Besondere Geschäftsbedingungen für Vor-Ort-Werbemöglichkeiten

1. Außen- und Innenwerbung

(1) Vor Ort-Werbemöglichkeiten (nachfolgend: Außen- und Innenwerbung), soweit sie im Messezentrum außerhalb der angemieteten Standflächen erfolgen, sind kostenpflichtig. Sie sind im Messezentrum Nürnberg außerhalb der angemieteten Standflächen nur für angemeldete Auftraggeber der jeweiligen Veranstaltung zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor eine schriftliche Auftragsbestätigung für die beabsichtigten Werbemaßnahmen von der NürnbergMesse erhalten hat.

(2) Nicht genehmigte oder nicht zugelassene Außen- oder Innenwerbemaßnahmen außerhalb der eigens angemieteten Standflächen werden von der NürnbergMesse oder deren Erfüllungsgehilfen auf Kosten des Auftraggebers entfernt und sichergestellt.

(3) Außenwerbung ist Auftraggeberwerbung in Form von Plakatwerbung in verschiedenen Größen sowie Beflaggungswerbung während der gebuchten Veranstaltung im Außengelände der NürnbergMesse.

(4) Innenwerbung ist Plakatwerbung sowie jegliche Art von Druck- und Multimediawerbung auf verschiedensten Werbeträgern und in verschiedenen Größen im Innenbereich des Messegeländes während der gebuchten Veranstaltung.

(5) Für jegliche Arten sonstiger Werbemaßnahmen auf dem Messegelände gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Bestellungen/Vertragsschluss

(1) Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen. Die NürnbergMesse nimmt ein solches Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an.

(2) Alle Werbeflächen werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.

(3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Werbefläche. Ist die bestellte Werbefläche daher bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche zugeteilt. Der Auftraggeber ist hiermit ausdrücklich einverstanden.

(4) Nicht termingerecht eingehende Bestellungen für Werbeaufträge können von der NürnbergMesse abgelehnt werden.

(5) Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen. Die NürnbergMesse wird hiermit primär ihre so genannten Service- und Vertragspartner beauftragen. Der Auftraggeber kann dem nur aus wichtigem Grund widersprechen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Besondere graphische Arbeiten sowie die Anfertigung von Filmen bei Vorlage von Reinzeichnungen werden gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von der NürnbergMesse anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der NürnbergMesse beruht.

4. Termine

(1) Die Termine für die – durch den Auftraggeber zu veranlassende – Zusendung der Druckunterlagen bzw. Plakate sind den jeweiligen Bestellvordrucken bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen.

(2) Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Plakate ist der Auftraggeber verantwortlich.

(3) Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterlagen, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) NürnbergMesse übernimmt keinerlei Garantie oder Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung der Werbung erforderlichen Materialien oder Zutaten. Sie hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, sofern diese Einschränkung gesetzlich zulässig und eine Haftung nicht nach Maßgabe der folgenden Ziffern ausgeschlossen ist.

5. Verantwortung für die Inhalte

(1) Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die

rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild- und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Angaben und Unterlagen ausgeführten Außen- oder Innenwerbung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Angaben oder Unterlagen betroffen sind.

(2) Die NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt. Die Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus behält sich die NürnbergMesse vor, Werbeaufträge wegen ihres Inhalts und optischen Gesamterscheinungsbildes auch unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten abzulehnen, dies insbesondere auch dann, wenn die Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist. Auch diese Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Eine Haftung der NürnbergMesse wegen eines abgelehnten Werbeauftrags besteht nicht.

(3) Das Gleiche gilt und berechtigt die NürnbergMesse zur unverzüglichen Stornierung eines Werbeauftrags gegenüber dem Auftraggeber, wenn die NürnbergMesse vom Inhalt und optischen Gesamterscheinungsbild der Werbung, ihrer Herkunft oder technischen Form erst nach Erteilung der Auftragsbestätigung Kenntnis erlangt. Für diesen Fall gelten Ziffern 12.(2) und Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing entsprechend.

(4) Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, so weit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

6. Qualität/Übermittlung der Druckunterlagen

(1) Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Gegenstände, die zur Leistungserbringung durch die NürnbergMesse erforderlich sind, müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der NürnbergMesse genannten Ort angeliefert werden. Sofern der Auftraggeber eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Gegenstände verlangt, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

(2) Die NürnbergMesse bewahrt die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Auftraggeber Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, vorab Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen

eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt die NürnbergMesse keine Haftung.

(3) Bei Farbdrucken ist ein Farbdruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Farbwiedergabe

übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbevorlagen fordert die NürnbergMesse unverzüglich Ersatz an. Die NürnbergMesse gewährleistet die für Plakat- und Fahnenwerbung übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlagen gegebenen Möglichkeiten.

(4) Sind etwaige Mängel an den Werbevorlagen nicht sofort, sondern erst bei der Bearbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung zu tragen.

7. Aufbewahrung und Rückgabe von Werbemitteln

(1) Verlangt der Auftraggeber rechtzeitig die Rücklieferung der überlassenen Werbemittel, erfolgt die Rücklieferung unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

(2) Bei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Werbemittel auf eigene Kosten bis längstens 6 Uhr morgens des Tages zu entfernen, der auf das Ende der Veranstaltung folgt. Die NürnbergMesse wird den Auftraggeber rechtzeitig über das Vorliegen einer kollidierenden Veranstaltung informieren.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Werbemittel, die die NürnbergMesse für den Auftraggeber herstellt oder herstellen lässt, entsprechend.

8. Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen.

(2) Sofern eine Mängelrüge berechtigt ist, leistet die NürnbergMesse nach ihrer Wahl Ersatz oder beseitigt den Mangel. Soweit die Mangelbeseitigung fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Mangelbeseitigung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(3) Daneben kann der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nur dann verlangen, wenn der NürnbergMesse oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet wird oder es um eine Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

(4) Die Haftung der NürnbergMesse ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, soweit es nicht um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung oder um eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Die NürnbergMesse trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere

Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Weitere Nebenkosten, die sich aus der Mängelrüge ergeben, übernimmt die NürnbergMesse nicht, insbesondere haftet sie nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder entgangenen Gewinn.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen die NürnbergMesse stehen nur unmittelbar dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(8) Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vorgenommen hat oder vornimmt oder der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel unmöglich macht.

9. Verjährung

(1) Die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Minderung wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung. Der Rücktritt ist nach Ablauf der Verjährungsfrist unwirksam.

(2) Ebenfalls innerhalb eines Jahres verjähren sonstige Ansprüche des Auftraggebers. Der Beginn der diesbezüglichen Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Allgemeine Hotelvermittlungsbedingungen für Hotel-Buchungen

Stand: Juni 2020

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Selbstbuchungen des Gastes (nachfolgend „Gast“) über das Hotelbuchungssystem der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend „NM“) und für Buchungen die im Auftrag des Kunden durch die NürnbergMesse GmbH im Hotelbuchungssystem angelegt werden.

2. Vertragsverhältnis mit der NM

Die NM gibt dem Gast die Möglichkeit, Hotelübernachtungen über das Hotelbuchungssystem der NM zu buchen oder von NM buchen zu lassen. Die NM bietet in eigener Verantwortung keinerlei Reiseleistungen an, sondern ist lediglich Vermittler. Durch die Buchung kommt deshalb zwischen dem Gast und der NM lediglich ein Vermittlungsvertrag zustande, auf den die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB keine Anwendung finden. Vertragspartner des Beherbergungsvertrages ist das vom Gast gebuchte Hotel (nachfolgend „Hotel“).

3. Buchung

- a) Zur Durchführung der Buchung muss sich der Gast auf dem Hotelbuchungssystem der NM registrieren. Die Buchung wird über NM als Erklärungsbote im Auftrag des Gastes an das gebuchte Hotel weitergegeben. Für die reibungslose Abwicklung der Buchung ist es daher erforderlich, dass die vom Gast angegebenen Daten (z.B. Übernachtungsdaten, Kontaktdaten) korrekt und vollständig sind.
- b) Die Vermittlung ist für den Gast kostenlos. Der Weiterverkauf von gebuchten Hotelzimmern sowie die Weitervermittlung von Zimmerkontingenten an Dritte zu höheren Preisen sind untersagt. Die NM behält sich vor, den Gast bei Verstoß gegen diese Regelung künftig von den NM Leistungen auszuschließen und den Kundenzugang des Gastes zu sperren. Das Hotel ist in diesen Fällen berechtigt, die Buchung zu stornieren, wobei diese Erklärung auch von der NM abgegeben werden kann. Auch die Abtretung oder der Verkauf des Anspruchs gegen das Hotel ist nicht zulässig. Der Gast ist zur Zahlung von Stornierungsgebühren sowie zum Ersatz von etwaigen bei der NM und / oder dem Hotel entstandenen Schäden verpflichtet.
- c) Bei der Buchung ist die Angabe einer gültigen und belastbaren Kreditkarte (garantierte Buchung) erforderlich. Die Kreditkarte dient als Sicherheit und kann mit Stornierungskosten oder bei Schadensersatzansprüchen belastet werden. Sollte die Prüfung der Kreditkartendaten ergeben, dass diese nicht korrekt sind, bzw. die Karte nicht belastbar ist, kann das Hotel über NM die Stornierung der Buchung vornehmen.

4. Zimmerpreise

- a) Die Hotelzimmerangebote gelten vorbehaltlich Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der schriftlichen

Auftragserteilung sowie vorbehaltlich Änderung durch das Hotel.

- b) Soweit in der Buchungsbestätigung nichts anders ausgewiesen, gelten alle Preise pro Zimmer und pro Nacht und je nach Buchungsbedingung teils inklusive und teils exklusive Frühstück.

5. Vertrag und Zahlung

- a) Der Vertrag über die gebuchte Leistung kommt mit Übersendung der Buchungsbestätigung durch NM im Auftrag des Hotels unmittelbar zwischen dem Gast und dem gebuchten Hotel zustande. Der in der Buchungsbestätigung genannte Zimmerpreis ist vom Gast direkt im / gegenüber Hotel zu entrichten. Sämtliche sich aus dem Beherbergungsvertrag ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen, insbesondere auch etwaige Ansprüche und Verpflichtungen aus den §§ 651a ff. BGB, bestehen unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Gast und dem gebuchten Hotel.
- b) Die Buchungsbestätigung wird dem Gast per E-Mail übermittelt.
- c) Für den Fall, dass der Gast den Beherbergungsvertrag mit dem PartnerHotel storniert oder trotz Buchung nicht anreist, ermächtigt das PartnerHotel die NürnbergMesse, die geschuldete Gebühr durch Belastung der vom Gast hinterlegten Kreditkarten einzuziehen. Die jeweilige Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Stornierungsvereinbarungen des jeweiligen Beherbergungsvertrages bzw. nach den aufgrund der Nichtanreise entstandenen Kosten. Das PartnerHotel bleibt weiterhin Anspruchsinhaber. Der Gast erhält eine entsprechende Rechnung.

6. Bereitstellung der Zimmer

Das gebuchte Zimmer steht dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Am vereinbarten Abreisetag ist das Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei verfrühter Abreise (sog. early check-out) ist der gebuchte Übernachtungszeitraum zu zahlen, sofern das Hotel die Zimmer kurzfristig nicht weitervermieten kann.

7. Änderungen und Stornierungen

- a) Alle Änderungen und Stornierungen der Buchung müssen schriftlich erfolgen und sind direkt an die NM und nicht an das Hotel zu richten:

NürnbergMesse GmbH

MesseService

Bereich Hotels & Marketing

Fax: +49 (0)911-86 06 12 80 20

E-Mail: hotels@nuernbergmesse.de

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Änderung oder Stornierung ist der fristgerechte Zugang der Mitteilung bei der

NM. Wird die Stornierung nicht über NM eingereicht, so können neben Stornogebühren (bis zu 100% des Aufenthaltes) ggf. weitere Gebühren (Bearbeitungsgebühr) anfallen.

- b) Es gelten ausschließlich die vom Hotel angegebenen Stornierungsfristen, die mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.

8. Hotel-Kategorien und Hotel-Informationen

Die international übliche Hotel-Klassifizierung nach Sternen gibt einen unverbindlichen Hinweis auf den Hotel-Standard gemäß der Deutschen Hotelklassifizierung (DEHOGA). Die zusätzlichen Hotel-Informationen und Beschreibungen beruhen auf Eigenangaben der Hotels.

9. Datenschutz

NM erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten (nachfolgend „Daten“) des Gastes nur zur Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Die Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Eine Übermittlung der Daten erfolgt nur an das vom Gast ausgewählte Hotel in dem Umfang, wie es für die Buchung erforderlich ist. Im Übrigen werden bei der Datenerfassung die gesetzlichen Datenschutzregelungen eingehalten. NM wird Ihre Daten nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte (mit Ausnahme des gebuchten Hotels) weitergeben oder sonst nutzen. Soweit Informationen zu statistischen Zwecken erfasst und weitergegeben werden, enthalten diese keine personenbezogenen Daten.

10. Sonstiges

- a) Alle Angaben über die Hotelangebote wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für etwaige Fehler bei der Datenerfassung oder Datenübertragung kann jedoch keine Haftung übernommen werden.
- b) Die Übernahme von Daten in andere Datenträger, auch auszugsweise, oder die Verwendung zu anderen als den hier vorgesehenen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die NM zulässig.
- c) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Nürnberg. Gegenüber Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Anderenfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- d) Die Nutzung des Hotelbuchungssystems und dessen Inhalte sind nur zur individuellen Abfrage von Hotelzimmerbuchungen gestattet, automatisierte Abfragen sind nicht gestattet. Insbesondere untersagt ist die Nutzung des Datenmaterials (wie z.B. Abfrageergebnisse) zum Zwecke der Weitervermittlung.

Geschäftsbedingungen IT-Communication

Stand: Januar 2021

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge sind:

- die jeweiligen Bestellvordrucke;
- diese Geschäftsbedingungen IT-Communication;
- die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch (AVB)
- für Leistungen externer Netzbetreiber (z.B. Bisping & Bisping GmbH & Co. KG) deren Geschäftsbedingungen und Produktinformation gemäß TK-Transparenzverordnung §1.

2. Bestellungen

Die angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen können ausschließlich bei der NürnbergMesse bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die NürnbergMesse, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann. Bei kurzfristigen Bestellungen (< 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird ein Expresszuschlag in Höhe von 25 % des beauftragten Wertes berechnet. Bestellungen für WLAN sind hiervon ausgenommen.

Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse insbesondere für den Messestand bereits erbracht hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlichen entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.

Geht die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der NürnbergMesse ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung.

Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen ihre Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so ist der Aussteller lediglich berechtigt, vom Vertrag über die angebotenen Informations- und

Kommunikationsdienstleistungen zurückzutreten oder das vereinbarte Entgelt entsprechend herabzusetzen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eine gänzliche oder teilweise Stornierung der Bestellung ist nach Maßgabe der Nr. 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen möglich.

3. Bereitstellungszeitraum

Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt. Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

gewünscht, so ist diese zusätzliche Leistung gesondert bei der NürnbergMesse zu beauftragen.

4. Überlassung

Alle bestellten Leistungen werden durch die NürnbergMesse oder durch sie beauftragte Subunternehmen zur Verfügung gestellt. Geräte werden dem Aussteller mietweise überlassen. Er hat die überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung i430 entsprechen. Hält sich der Aussteller nicht an die technischen Vorgaben und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, von dem Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt. Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die optional beantragten festen IP-Adressen, bzw. Zugangsdaten werden dem Aussteller per E-Mail zugestellt. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks abändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse ebenfalls berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN-Netz auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes behält sich NürnbergMesse ausdrücklich vor. Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abgeändert hat, Störungen auf, so wird die NürnbergMesse auf Wunsch und Risiko des Ausstellers zu den zum Veranstaltungszeitraum gültigen Preisen der NürnbergMesse versuchen, die Störung zu beheben. Die Behebung der Störung kann nicht garantiert werden. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert der Service-Partner der NürnbergMesse das IT-Equipment, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers und zu dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten. Für vom Aussteller selbst installierte Software, kann weder die NürnbergMesse, noch der ServicePartner die Garantie oder die Haftung übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei der Installation des IT-Equipment auf ausstellereigenen Geräten durch den ServicePartner, Treiber oder sonstige Software installiert werden muss. Dieses geschieht

ausdrücklich nur auf Risiko des Ausstellers.

5. Servicestellen/Service Desk

Für den Fall einer Störung ist ein Service Desk eingerichtet. Die Servicestellen sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:

- Communication Produkte (Internet, Telefon, WLAN):
+49 9 11 86 06-40 00

Zu folgenden Zeiten ist der Service erreichbar:

3 Tage vor und während der Veranstaltung:

Mo. – So., Feiertag 8:00 bis 19:00 Uhr bzw. bis

Veranstaltungsende

6. Verlust/Haftung

Sollten zum fristgerechten Abbautermin (siehe Ziffer 10, Rücknahme) technische Einrichtungen abhanden gekommen oder beschädigt sein, so behält sich NürnbergMesse vor, vom Aussteller Schadenersatz gemäß Wertekategorie zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Unsere Wertekategorien für Verlust und Beschädigung sind:

- Kategorie A → EUR 300,00 (z.B. Desk- und DECT-Telefone, Multifunktionsgeräte, Tastatur, Maus, Netzteile)
- Kategorie B → EUR 1.000,00 (z.B. Router, Konferenztelefon, TFT-Display)
- Kategorie C → EUR 1.500,00 (z.B. Notebook, PC, Tablet)

Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen. Soweit die Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Aussteller der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

7. Haftung des Veranstalters

Soweit im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Aussteller besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung der NürnbergMesse und/oder des ServicePartners entsprechend § 44a TKG begrenzt. Die Haftung der NürnbergMesse richtet sich nach Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Geschäftsbedingungen IT-Communication

8. Anschlussbedingungen

Vom Aussteller selbst mitgebrachte Hardware und technische Geräte müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet werden, um einen Betrieb an den TK-Anschlüssen der NürnbergMesse zu ermöglichen. Eine einwandfreie und/oder vollständige Funktionsfähigkeit von mitgebrachter Hardware des Ausstellers kann nicht garantiert werden. Für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Datenverkehrs von selbst mitgebrachter Hardware und technischen Geräten ist allein der Aussteller verantwortlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, ihm zugewiesene Kennungen und Passwörter geheim zu halten und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese von Dritten nicht eingesehen werden können. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,

ist es untersagt, Kennungen und Passwörter an Dritte weiterzugeben und auf diese Weise die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen durch einen Dritten zu ermöglichen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Informations- und Kommunikations-Anschluss nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der überlassenen Zugangsmöglichkeiten (Kennung, Passwort o.ä.) zu nutzen und evtl. Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen.

Eigene Hardware muss entsprechend vorbereitet mitgebracht werden um einen Betrieb an unseren TK-Anschlüssen zu gewährleisten. Eine 100 prozentige Funktion kann nicht garantiert werden.

Für die Sicherheit und Funktion des Datenverkehrs von eigenen Geräten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dem Aussteller ist bekannt, dass unverschlüsselte, drahtlos ausgetauschte Daten ggf. von Dritten eingesehen werden können.

Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Ausstellers.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Inhalte fremde Informationen im Sinne von § 8 Telemediengesetz, für deren Abruf der Aussteller selbst verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Beeinträchtigungen, die auf eine Nutzung des Internet über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht von NürnbergMesse nach Maßgabe der Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen zu verantworten ist.

Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikations-Anschlüsse unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennung verantwortlich. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass keine verbotenen oder rechtswidrigen Inhalte abgerufen oder eingestellt werden oder sonstige Handlungen vorgenommen oder geduldet werden, die gegen anwendbare Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit der NürnbergMesse durch Anfragen von Ermittlungsbehörden, Auskunftsverlangen oder anderen staatlichen oder privaten Maßnahmen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit dem gemieteten Anschluss/IP-Adresse Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Aussteller zum Ersatz des insoweit entstandenen und entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass der ihm zugewiesene Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne sein Verschulden von Dritten benutzt wurde. Die NürnbergMesse behält sich vor, den Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn der Aussteller oder Dritte unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennungen und Passwörter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bleibt davon unberührt.

Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei WLAN Lösungen an mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im oberen Geschoss.

Empfangsdämpfende Standbauten und sonstige Funkquellen in den Hallen können die Signalqualität bei WLAN erheblich verschlechtern. Tritt dieser Fall ein, ist der Aussteller nicht

berechtigt, eine Minderung oder vollständige Erstattung der Gebühren zu fordern.

Die NürnbergMesse übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung. Als Übergabepunkt am Messestand ist die Lokalität des Strom-Hauptanschlusses gemeint. Der Aussteller ist berechtigt der NürnbergMesse einen Standplan zuzuschicken wo ein abweichender Übergabepunkt markiert ist. Weitere Verlegungsarbeiten auf dem Stand werden individuell verrechnet.

9. Kundeneigene Wireless LAN

Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Anmeldung bei der NürnbergMesse gestattet. Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Die Anmeldung ist mit dem von der NürnbergMesse bereitgestellten Formular „Anmeldung für den Betrieb von kundeneigenem WLAN“ zu beantragen. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht angemeldeten WLAN entstehen.

Ob die verwendete Hardware den vorbenannten Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können.

Der Aussteller verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Die zu installierende WLAN-Hardware hat sich an die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu halten. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen.

Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Aussteller benannt wird, um die WLANNetze zuordnen zu können. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, das Netz abschalten zu lassen und zwar solange, bis diese Anforderung erfüllt wird.

Sollte die NürnbergMesse feststellen, dass Interferenzen mit bestehenden, zur NürnbergMesse gehörenden Netzen auftreten, ist die NürnbergMesse berechtigt, den Aussteller zur Abschaltung des Funknetzes aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung.

Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive Frequenzhoheit über die WLAN Standards IEEE 802.11b/g im 2,4 GHz Band und IEEE 802.11a/h im 5 GHz Band ein.

Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse, als auch für den Betrieb von ausstellereigenen Funknetzen/WLAN-Netzen, steht Ihnen auf dem gesamten Messegelände ausschließlich der von der NürnbergMesse zugewiesene Kanal zur Nutzung im 2,4 GHz Band zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch angemeldet werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Anmeldung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

10. Rücknahme von Endeinrichtungen

Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauzeit durch die NürnbergMesse bzw. deren ServicePartner. Die Abbauzeiten sind fest je Veranstaltung definiert. Sollte der Aussteller zu den Abbauzeiten nicht am Stand anzutreffen sein, hat er sich hierzu in Textform beim ServicePartner zu melden, um einen anderen Abgabetermin zu vereinbaren. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Aussteller beim ServicePartner gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen, liegt keine Empfangsbestätigung seitens des ServicePartners vor, haftet der Aussteller gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung, für die ihm zur Verfügung gestellten Geräte.

Für Ausnahmefälle sind Termine telefonisch über die unter Ziffer 5 angegebenen Rufnummern zu vereinbaren.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messemarketing

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: NürnbergMesse) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse abweichende Bedingungen des Ausstellers (nachfolgend: Auftraggeber) werden nicht anerkannt, es sei denn, NürnbergMesse hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn NürnbergMesse in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Marketingauftrag vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile des Vertrages der NürnbergMesse mit dem Auftraggeber über Werbemaßnahmen sind in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge:

- Das jeweilige Online-Bestellformular samt Produktbeschreibungen
- Die hiernach abgedruckten Besonderen Geschäftsbedingungen für die Online-Werbemöglichkeiten
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing
- Die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH/VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher der NürnbergMesse GmbH

3. Vertragsschluss

Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab.

Bestellungen werden von der NürnbergMesse nur über Bestellung im OnlineServiceCenter entgegengenommen. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme dieses Angebots durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch NürnbergMesse zu Stande. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.

Werbeflächen oder Platzierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben.

Ist die bestellte Werbefläche oder Platzierung bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche oder Platzierung zugeteilt. Der Auftraggeber ist hiermit ausdrücklich einverstanden. Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw.

Subunternehmer einsetzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Anwendung finden die im aktuellen Online-Bestellformular angegebenen Preise. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die NürnbergMesse kann auch nach Vertragsschluss die Preise nach billigem Ermessen ändern. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung kündigen. Die Zahlungspflicht bezüglich bereits erbrachter Leistungen der NürnbergMesse bleibt hiervon unberührt.

5. Zahlungsverzug

(1) NürnbergMesse behält sich vor, bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur vollständigen Zahlung zurückzustellen und für die restliche Leistungserbringung Vorauszahlung zu verlangen.

(2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen NürnbergMesse, auch während der Laufzeit des Vertrages, die weitere Leistungserbringung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Termine für Daten

Die Termine für die Zusendung von Daten sind den jeweiligen Auftragsbestätigungen zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt die Lieferung nicht termingerecht, kann NürnbergMesse den Werbeauftrag ablehnen. Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Daten, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7. Verantwortung für die Inhalte

Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt

die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Daten ausgeführten Werbemaßnahmen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Information der NürnbergMesse verpflichtet, wenn er eine Rechtsverletzung Dritter erkennt oder ihm diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Daten Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Daten betroffen sind.

8. Ablehnungsbefugnis

NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge auch nach Vertragsschluss wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen bzw. die Werbemaßnahme zu beenden, wenn

- deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt gegen die guten Sitten verstößt oder
- vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
- deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist.

Dabei berücksichtigt die NürnbergMesse neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Werbemaßnahmen unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung eines Werbeauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Bei Online-Werbemöglichkeiten gilt die Ablehnungsbefugnis auch, wenn die Anzeige mit einem Link versehen ist, der auf Internetseiten verweist, welche obigen Voraussetzungen erfüllen. Die Ablehnung eines Werbeauftrags aus den obigen Gründen lässt den Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für bereits erbrachte Leistungen unberührt. NürnbergMesse behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9. Freistellungsanspruch

Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach den Nr. 7 und 8 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaige Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, NürnbergMesse von notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, NürnbergMesse bestmöglich mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegen Dritte zu unterstützen.

10. Haftung

(1) Es findet Nr. 11 der Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung BIOFACH/VIVANESS 2021 eSPECIAL für Aussteller und Besucher der NürnbergMesse GmbH Anwendung. NürnbergMesse haftet für Datenverlust nur beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

(2) NürnbergMesse haftet auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, und soweit NürnbergMesse eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

(3) Über die in Absatz (2) genannten Fälle hinaus haftet NürnbergMesse nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der NürnbergMesse ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

(4) „Wesentliche Vertragsverpflichtungen“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11. Unvorhergesehene Ereignisse

Kann die NürnbergMesse auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, eine Werbemaßnahme nicht ausführen, so hat sie den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu unterrichten. NürnbergMesse wird in diesen Fällen von der Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrages und Leistung

Geschäftsbedingungen für Messemarketing

NÜRNBERG MESSE

von Schadensersatz insoweit frei. Grundsätzlich entfällt insoweit der Anspruch auf die Vergütung, jedoch kann die NürnbergMesse vom Auftraggeber bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Auftraggeber noch von Interesse ist. Der Vertrag bleibt bzgl. der übrigen bestellten Werbeleistungen wirksam. Soweit dies möglich ist, wird die Werbemaßnahme jedoch von NürnbergMesse nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener Frist nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.

12. Stornierung von Aufträgen

(1) Die Stornierung eines Werbeauftrages muss schriftlich erfolgen.
(2) Wird die Bestellung von Werbeleistungen durch den Auftraggeber storniert ist die NürnbergMesse berechtigt eine Stornogebühr gemäß nachfolgender Staffelung zu berechnen:

- ab Zugang der Buchungsbestätigung bis 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung oder Ersatz der von NürnbergMesse bereits erbrachten Leistungen
- ab 45 Tage bis Veranstaltungsbeginn 100 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung.

13. Rücktritt und Rückabwicklung

(1) Wenn der Auftraggeber wegen einer oder mehrerer Werbeleistungen vom Vertrag zurücktritt (Rückgängigmachung des Auftrags) bleibt der Vertrag bzgl. der übrigen Werbeleistungen wirksam.

(2) Sollte die NürnbergMesse zum Zeitpunkt des Wunsches des Auftraggebers, den Auftrag rückgängig zu machen, bereits Werbeleistungen erbracht haben, die sie vernünftigerweise erbringen durfte, so bleibt der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für die bereits erbrachten Leistungen vom Rücktritt des Auftraggebers unberührt.

14. Mängelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln spätestens 7 Tage nach Beendigung der Online-Schaltung der NürnbergMesse zugegangen sein. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf Änderungen beruht, die der Auftraggeber selbst vorgenommen hat, oder der Auftraggeber der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel erschwert. Im Übrigen gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Werbemöglichkeiten.

15. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von der NürnbergMesse als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von deren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO).

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf die Daten der Auftraggeber, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit der NürnbergMesse beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden. Jeder Auftraggeber hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

16. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die NürnbergMesse ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung des Auftrags

übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und EMail-Adresse) von der NürnbergMesse und gegebenenfalls von ihren ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber der NürnbergMesse widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

17. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Bedient sich der Auftraggeber zum Zwecke der Erteilung eines Werbeauftrags oder des Abschlusses eines sonstigen Dienstleistungsvertrags des OnlineShops, so hat die NürnbergMesse lediglich sicher zu stellen, dass der Auftraggeber die AGB bei Vertragsschluss abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. Weitergehende Pflichten der NürnbergMesse sind ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis über Marketingmaßnahmen ergeben, ist Nürnberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text der jeweiligen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wird der Auftraggeber zusammen mit der NürnbergMesse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Besondere Geschäftsbedingungen für Online-Werbemöglichkeiten

1. Datenanlieferung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, NürnbergMesse dem vereinbarten Format und den vereinbarten technischen Vorgaben entsprechende Daten spätestens fünf Tage vor Schaltungsbeginn auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.
- (2) NürnbergMesse behält sich vor, Banner oder Logoanzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, abzulehnen bzw. vom Auftraggeber zu verlangen, die Anzeigen bzw. Banner so abzuändern, dass sie als Werbung deutlich erkennbar sind.
- (3) Die Verpflichtung der NürnbergMesse zur Aufbewahrung elektronisch übermittelter Daten endet drei Monate nach dem vereinbarten Schaltungsende.
- (4) Etwaige entstehende Mehrkosten für vom Auftraggeber nach der Übermittlung der Daten gewünschte Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige oder des Banners hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige oder des Banners aus rechtlichen Gründen erforderlich werden.

2. Rechtegewährleistung

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle Rechte besitzt, die zu einer Veröffentlichung der Anzeige oder des Werbebanners im Internet notwendig sind.
- (2) Der Auftraggeber überträgt der NürnbergMesse sämtliche für die vertraglich geschuldete Darstellung der Anzeige oder des Werbebanners auf den Seiten der NürnbergMesse erforderlichen Nutzungsrechte.

3. Gewährleistung

- (1) NürnbergMesse gewährleistet eine dem üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe der Anzeige bzw. des Werbebanners während der vereinbarten Zeit. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler.
- (2) Bei einem Ausfall der Darstellung über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Ist die Anzeige bzw. der Banner mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige bzw. des Banners

Geschäftsbedingungen für Messemarketing



beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Zahlungsminderung oder bei erheblichen Mängeln ein Recht auf Rückgängigmachung des Auftrags.

(4) Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die NürnbergMesse nicht zu vertreten hat, etwa aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bestehen.

(5) Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen. Auf Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem vereinbarten Ende der Schaltung.